

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator
WULKAN MIX-Granulat für automatische Radwaschanlagen.
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Identifizierte Anwendungen: Granulat für automatische Radwaschanlagen.
Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant: KART PIOTR KARSKI
Adresse: Bychowska 22, 04-523 Warszawa, Polen
E-Mailadresse: info@kart.pl
Website: www.kart.pl/pl
E-Mailadresse der sachkundigen Person: e-mail: info@kart.pl
- 1.4 Notrufnummer
22 812-55-05 (Montag-Freitag, 8-16 Uhr)
112 (24 Stunden am Tag)

Erstellungsdatum: 07.10.2019

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Das Produkt ist nicht als gesundheits- oder umweltgefährlich eingestuft.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme und Signalwort
Keine.
Gefahrenhinweise
Keine.
Sicherheitshinweise
Keine.
- 2.3 Sonstige Gefahren
Keine Information, ob das Produkt die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllt. Tests wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe
Nicht zutreffend.
- 3.2 Gemische
Das Produkt ist eine Mischung aus Polyethylencopolymeren und Ethylenvinylacetatcopolymer. Stoffe sind nicht als gefährlich eingestuft.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Bei Kontakt mit Dämpfe und Aerosol den Betroffenen an gut belüfteten Räumen bringen - den Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen sofort an gut belüfteten Räumen bringen. Betroffene in eine halbsitzende Position legen. Kleidungsstücke lockern. Sicherstellen, dass die Atemwege frei sind. Bei Atemstillstand die künstliche Beatmung einleiten - Sofort den Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser und Seife spülen. Zur Reinigung der Haut keine Lösungsmittel oder Verdüner verwenden. Bei beunruhigenden Symptomen sofort den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Verunreinigte Augen bei geöffneten Lidern mindestens 10-15 Minuten lang gründlich mit fließendem Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei Brennen oder Reizung den Arzt konsultieren. Keine Augenspülung oder Salben ohne Rücksprache mit dem Arzt einnehmen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Bei beunruhigenden Symptomen sofort den Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Den Mund mit viel fließendem Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Falls der Betroffene bewusstsein ist, geben Wasser zu trinken. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Sofort den Arzt rufen, Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome:

Keine.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Verschlucken einer großen Menge Arzt konsultieren.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Pulver-Feuerlöscher.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung giftige Gase entstehen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ohne ausreichende Belüftung ist die Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Keine.

Einsatzkräfte: geeignete und dichtschießende Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei große Freisetzung in Wasser oder Boden zuständige Rettungsdienste über Notfall verständigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Austritte:

- In dichten Behältern lagern und transportieren.
- Produkt sofort entfernen.
- Produkt nicht in das Wasser- oder Abwassersystem gelangen lassen.
- Die verunreinigte Stelle und Geräte, die Kontakt mit dem Produkt haben, mit Wasser abwaschen.

Empfehlungen zur Beseitigung der Austritte:

- Mechanisch aufnehmen und in gekennzeichneten Behältern aufsammeln.
- Wenn möglich Recycling. Andernfalls der Abfall einer geeigneter Abfallentsorgungsanlage zuführen – wie Industrieabfällen entsorgen.
- Alle möglichen Zündquellen entfernen –nicht rauchen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Informationen in Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Generelle Empfehlungen:

- Elektrische und elektrostatische Entladungen vermeiden.
- Einfacher Zugang zu Löschmittel und Material zur Beseitigung von Austritt ermöglichen.
- Die allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze bei der Arbeit mit chemischen Stoffen und der guten industriellen Praxis beachten. Die festgelegten Verfahren befolgen. Den Anweisungen des Herstellers befolgen.
- Bei der Arbeit allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten.
- Augen-, Haut- und Kleidungverschmutzung vermeiden.
- Längere und wiederholte Exposition vermeiden.

Hinweise zur Arbeitshygiene:

- Bei Gebrauch nicht essen oder trinken.
- Bei der Arbeit mit Produkt nicht rauchen.
- Bei der Arbeit mit Produkt geeignete Schutzbrille und Schutzkleidung verwenden.
- In der Nähe der Arbeitsplätze sollen Augenspülstationen installiert werden.
- Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, mit Ausnahme von dafür vorgesehenen Orten. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Handcreme verwenden.
- In gut belüfteten Räumen verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Das Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern.
- Die Verpackung sollte fest und ordnungsgemäß beschriftet sein.
- Aus Sicherheitsgründen ist es am besten, das Produkt in der Originalverpackung aufbewahren.
- Die Verpackung vor mechanischer Beschädigung schützen.

LGK 13.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Chemieindustrie.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Spezifikation	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung
Vinylacetat	36 mg/m ³	72 mg/m ³

Vinylacetat - Der Stoff kann aus Ethylen-Vinylacetat-Copolymer freigesetzt werden

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 411-412 [Nr. 21] (v. 17. Juni 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 35 [Nr. 3-4] (v. 23.2.2024)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Tests und Messungen schädlicher Faktoren sollten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Hautschutz

Schutzkleidung verwenden.

Augen- und Gesichtsschutz

Nicht erforderlich.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Thermische Gefahren

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Mengen des Produktes nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff, Granulat
Farbe:	weißlich
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	125÷150 °C

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	350÷400 °C (Granulat) 350 °C (abgesetzter Polyethylenstaub) 445 °C (dispergierter Polyethylenstaub)
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	nicht löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte:	nicht anwendbar
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv bei normalem Gebrauch.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Elektrostatische und elektrische Entladungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Chlor, Fluor
- starke organische Lösungsmittel
- aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Benzin
- Schmieröle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Kohlenoxide
- giftige Gase und Dämpfe

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Keimzell-Mutagenität

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Karzinogenität

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Aspirationsgefahr

Keine Angaben.

Das Gemische ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben.

Sonstige Angaben

Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Gemische ist nicht als gefährlich für die Umwelt klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Produkt:

Art des Abfalls: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Abfallschlüssel: 18 02 03

Hinweise zum Verpackungsmaterial:

Art des Abfalls: Verpackungen aus Papier und Pappe

Abfallschlüssel: 15 01 01

Art des Abfalls: Verpackungen aus Kunststoff

Abfallschlüssel: 15 01 02

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 24.06.2024

Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Tests und Messungen schädlicher Faktoren sollten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf Kenntnissen und Erfahrungen. Jedoch stellen sie keine Garantie für das Eigentum oder die Qualität der Produkte dar und können nicht die Grundlage für eine Reklamation sein.

Das Produkt sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften sowie den Regeln der Technik und der Arbeitshygiene transportiert, gelagert und verwendet werden.

Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Regeln oder Anweisungen entstehen.

Die angegebenen Informationen können nicht für Gemische des Produkts mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Verwendung der bereitgestellten Informationen und die Verwendung des Produkts werden vom Hersteller nicht kontrolliert. Es liegt daher in der Verantwortung des Benutzers, geeignete Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.

vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Zusätzliche Angaben

Änderungen: Abschnitte: 1-16